

Da sich diese Beschwerde zugleich auf die der Böhme zuletzt zuerkannte sechswochentliche Gefängnißstrafe bezog und die Beschwerde somit rücksichtlich dieses Punktes als Recurs zu betrachten war, so ist dieser Passus der königlichen Kreisdirection zu Dresden zur Entscheidung überlassen worden. Diese fiel natürlich nachtheilig für die Böhme aus. Sie trat nun mit einem Straferlaßgesuch hervor. Während der Berichtserstattung hierauf ging am 1. März 1837 die Anzeige ein, daß die Böhme fortwährend Hebammendienste verrichte. Sie wurde aber mit ihrem Erlaßgesuche unter Hinweisung darauf, daß ihr Anführen, „diese Dienste nur auf ausdrückliches Bitten und weil die Bezirkshebamme kein Vertrauen genieße, verrichtet zu haben,“ an sich keine Beachtung verdiene und um so weniger berücksichtigt werden könne, als in der Umgegend von Hermsdorf außer der Bezirkshebamme noch andere befähigte und befugte Hebammen vorhanden seien, ebenfalls abgewiesen.

Am 24. März 1847 ist eine nochmalige Anzeige darüber, daß die Böhme fortwährend bei Entbindungen assistire, eingegangen; sie ist daher am 6. April gedachten Jahres über die neueren Anzeigen vernommen worden, hat eingeräumt, daß sie außer zwei andern Entbindungen auch eine solche in dem zum Amtsbezirke Tharand gehörigen Dorfe Kleinopitz vorgenommen habe, und hat sich darauf berufen, daß ihr der königl. Justizamtman in Tharand die Hebammenpraxis in seinem Amtsbezirke gestattet habe. Nach ihrer Vernehmung wurde sie zu Verbüßung der ihr früher zuerkannten sechswochentlichen Gefängnißstrafe (vergleiche oben) sofort beigeführt. Schon abgeführt, wurde gegen die Böhme angezeigt, daß sie auch Tags vor ihrer Festnahme, den 5. April 1847, in Braunsdorf (Amt Tharand) eine Entbindung vorgenommen habe, was sie bei ihrer Vernehmung zugestand und sich auf die Genehmigung des Justizamtmannes in Tharand und des dasigen Bezirksarztes D. Plitt bezog. Ähnlich ging es rücksichtlich einer bald darauf eingegangenen neueren Anzeige.

Der Bezirksarzt D. Plitt, mit welchem wegen der von der Böhme vorgebrachten Entschuldigung ebenso wie mit dem Justizamtmann in Tharand communicirt worden ist, hat darauf geantwortet:

„die Böhme habe ihm in früherer Zeit, vor ihrer erstmaligen Bestrafung, ihre Verlegenheit geklagt; er habe sie aber gänzlich abgewiesen. Er sei zwar früher nicht der Ansicht gewesen, die der Bezirksarzt in Dresden befolge, sei aber von der vorgesetzten Behörde eines Andern belehrt worden. Von dem Treiben der Böhme wisse er nichts. Hätte sie in seinem Bezirke Entbindungen vorgenommen und wäre ihm dies bekannt geworden, so würde er nach der ihm zugegangenen Verordnung gehandelt haben. Er kenne sehr wohl die Pflicht, den oberen Behörden zu gehorchen, und werde es auch in der fraglichen Sache thun, wenn er auch seine persönliche Ansicht mit der ihm zugegangenen Verordnung nicht in Einklang bringen könne.“

Ganz anders lautet dagegen die Antwort des Justizamtmannes. Derselbe sagt in einer ausführlichen, auch der Frißsche'schen Beschwerdeschrift wörtlich inserirten Darstellung, daß er der Böhme die Ausübung ihrer Kunst in seinen Gerichtsbezirken gestattet habe und ihr so wie jeder andern Hebamme gestatten werde, sucht seine Ansicht, daß eine irgendwo verpflichtete Hebamme hinziehen und ihre Kunst ausüben

könne, wo sie nur wolle, mit Bezugnahme auf das Mandat vom 2. April 1818 zu begründen, und schließt mit den Worten:

„Somit will ich nicht nur, sondern muß ich auch, so lange ich nicht von der Unrichtigkeit der aufgestellten Grundsätze überzeugt worden bin, oder im Wege der Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, — denn im Verordnungswege kann bekanntlich weder eine neue Bestimmung gegeben, noch ein bestehendes Gesetz abgeändert werden, und hier müßte das Mandat vom 2. April 1818 geändert werden, — die Böhme und andere Hebammen in den mir untergebenen Gerichtsbezirken frei practiciren lassen, werde den in meinen Bezirken angestellten Hebammen nie zu einer Entschädigung verhelfen, wenn sie zu einer innerhalb ihres Bezirkes erfolgten Entbindung nicht zugezogen worden sind und von der Wöchnerin, welche sich ihrer nicht bedient hat, Entschädigung verlangen sollten, und werde derjenigen angestellten Hebamme, welche das ganze Jahr hindurch innerhalb ihres Bezirkes und ohne ihr Verschulden zu nicht einer einzigen Entbindung gerufen worden ist, auch dann keinen Anspruch auf Unterhalt an die betreffende Gemeinde zugestehen, sobald sie selbst Vermögen besitzt, oder, dafern sie verheirathet ist, ihr Ehemann so viel hat oder verdient, daß er, wie ihm zuerst obliegt, seine Frau ernähren kann.“

Dies Alles geschah, während die Böhme die ihr zuerkannte sechswochentliche Freiheitsstrafe verbüßt hat, auch inzwischen ein von ihrem Ehemanne an höchster Stelle angebrachtes Gnadengesuch abgeschlagen worden war. Die zuletzt erwähnte Antwort aus Tharand hat aber die competente Medicinalpolizeibehörde nicht abgehalten, der Böhme wegen der neuerlichen Uebertretungen nunmehr eine achtwochentliche Gefängnißstrafe zuzuerkennen, sie auch in Abstattung der Kosten zu verurtheilen. Sie hat nun durch ihren inmittelst angenommenen dritten Sachwalter, Advocat Frißsche in Tharand, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung ergriffen, zugleich auch in einer später eingegangenen Schrift Recurs eingewendet, in welcher hauptsächlich das Raisonnement des Justizbeamten in Tharand wiedergegeben ist. Einige Stellen aus dieser Recurschrift wörtlich zu referiren, mag sich die Deputation aus psychologischem Interesse nicht versagen. Es heißt darin:

„Die ganze Angelegenheit sei ein Zeugniß davon, wie gern sich die untern Polizeibehörden Uebergriffe gestatten und wie bereitwillig sie Gesetze für sich auslegen, nur um ihren Einfluß und ihre Macht zu vergrößern. Die Sache gehöre vor die Justizbehörden. Das Verfahren, welches man der Böhme angethan und die Strafbescheide seien verfassungswidrig, ungesetzwidrig, inhuman, unbillig, unpolitisch. Nur über die Gesetz- und Verfassungswidrigkeit solle sich hier ausgesprochen werden, die übrigen Vorzüge würden in einer andern an das Justizministerium gerichteten Beschwerde beleuchtet werden. Aus der Einleitung des Mandats vom 2. April 1818 gehe unzweifelhaft hervor, daß es die Absicht hatte, dem damaligen Mangel an Geburtshülfe zu steuern, und dahin hätten es früher die Behörden erklärt und angewendet. Denn eine Verord-